



Rundschreiben Nr. 21/2023 – Kurzinfo Löhne

ausgearbeitet von: Dr. Dominik Watschinger

Bruneck, den 23.11.2023

1. Betrag für steuer- und beitragsfreie (Weihnachts-) Geschenke an Mitarbeiter in Höhe von € 258,00 (€ 3.000 mit zu Lasten lebenden Kindern)

Auch im Jahr 2023 können wieder alle Unternehmen ihren Mitarbeitern, steuer- und beitragsfreie Geschenke oder sonstige Sachleistungen, einschließlich „Welfare“-Leistungen, zukommen lassen.

Im Unterschied zu den Vorjahren, verringert sich jedoch der Maximalbetrag wieder auf die im Art. 51, Abs 3 TUIR festgelegten **258,00 Euro**. Von dieser Höchstgrenze **ausgenommen** sind dabei, gemäß GD Nr. 48/2023 (*decreto lavoro*), nur jene Mitarbeiter, welche **zu Lasten lebende Kinder** haben. Hierzu verweisen wir auf unser **Rundschreiben Nr. 17/2023** vom 19.09.2023, in welchem Sie die genauen Voraussetzungen für die Anwendung der Höchstgrenze von 3.000,00 Euro finden. Ebenso finden Sie im Anhang des genannten Rundschreibens die Eigenerklärungen, welche die betroffenen Mitarbeiter ausfüllen und unterschreiben müssen, damit die Höchstgrenze von 3.000,00 Euro angewendet werden kann. **Übersteigt** der jährliche Wert der Geschenke **den jeweils zutreffenden Höchstbetrag**, ist der **gesamte Wert** als Sachentlohnung den **Sozialbeiträgen und der Lohnsteuer zu unterwerfen!**

Ebenfalls möglich ist die Auszahlung der jeweils zustehenden Beträge mittels **Monni Card** oder der neuen Südtiroler **Walli Card** (Lebensmittelgutschein).

WICHTIG! Pflicht zur Angabe des Betrages im Modell CU!

Wir bitten Sie um Mitteilung des Betrages pro Mitarbeiter im Monat der Zuweisung, damit wir diesen im Lohnstreifen, zwecks Angabe im Modell CU, „figurativ“ ausweisen können.

Zur Erinnerung: **zusätzlich zu den obgenannten Beträgen**, können ebenso im Jahr 2023, allen Mitarbeitern Benzingutscheine im Wert von 200,00 Euro ausgehändigt werden. Diese sind zwar **steuerfrei**, **müssen jedoch den INPS-Beiträgen unterworfen werden!**

Zusätzlich möchten wir Sie noch vorab darüber informieren, dass das Haushaltsgesetz für das **Jahr 2024**, in seiner aktuellen Fassung, eine generelle Anhebung der steuer- und beitragsfreien Zuwendungen (*fringe benefit*), auf 1.000,00 Euro beziehungsweise 2.000,00 Euro für Mitarbeiter mit zu Lasten lebenden Kindern, vorsieht. Hierzu informieren wir Sie aber noch zeitnah genauer.





2. Schwarzarbeit bleibt weiterhin (viel) zu teuer – hohe Strafgebühren!

Seit Erlass des Gesetz Nr. 151/2018 sind die Strafgebühren für Schwarzarbeit wie folgt festgelegt:

- von € 1.800 bis € 10.800 pro Schwarzarbeiter für bis zu 30 effektive Arbeitstage;
- von € 3.600 bis € 21.600 pro Schwarzarbeiter von 31 bis zu 60 effektive Arbeitstage;
- von € 7.000 bis € 43.200 pro Schwarzarbeiter über 60 effektive Arbeitstage;
- zusätzliche Strafgebühr für „Schwarzlohnzahlungen“ in bar € 1.666 pro Monat und zudem sind die Sozialbeiträge und die Lohnsteuer zzgl. Strafgebühren nachzuzahlen!

ACHTUNG! Wenn Schwarzarbeit bei mehr als 10% der gemeldeten Mitarbeiter festgestellt wird, kann die sofortige Betriebsschließung verfügt werden!

Unsere Empfehlung:

- Jeden Mitarbeiter **unbedingt einen Tag vor Arbeitsbeginn anmelden!**
- **Arbeitsvertrag unbedingt vor Arbeitsbeginn unterschreiben lassen**, sonst sind die vereinbarten Bedingungen wie Probezeit, Teilzeit oder Befristung nicht rechtswirksam!
- Nutzen Sie auch die Möglichkeiten von:
 - Teilzeitarbeit;**
 - Arbeit auf Abruf** (für gelegentlich benötigte Mitarbeiter);
 - Gelegenheitsarbeit mit Wertscheinen INPS** (Voucher – anwendbar bei allen Betrieben welche unter 10 unbefristet angestellte Mitarbeiter haben).

3. Arbeitszeit für Minderjährige

Minderjährige Arbeitnehmer haben Anrecht auf **2 Ruhetage pro Woche** welche auch den Sonntag beinhalten.

Ausnahmen:

- a) **Gastgewerbe:** hier muss der Ruhetag **nicht unbedingt der Sonntag** sein;
- b) **Handelsbetriebe während der Weihnachtszeit:** bei Vorliegen von technisch-organisatorischen Gründen kann die Ruhepause **nur in der 3. und 4. Adventwoche**, sowie in der **Weihnachtswoche** auf **36 hintereinander folgende Stunden** verkürzt werden.





WICHTIG! Jugendschutzgesetz! Verstöße werden sogar strafrechtlich geahndet!

Minderjährige zwischen 16 und 18 Jahren dürfen keinesfalls die Höchstarbeitszeit **von 8 Stunden pro Tag und 40 Stunden pro Woche** überschreiten! **Minderjährige unter 16 Jahre** dürfen nicht mehr **als 7 Stunden pro Tag und 35 Stunden pro Woche** arbeiten!

4. Erinnerung: Seit 01. Juli 2018 ist eine Lohnzahlung in bar nicht mehr möglich!

Wir erinnern nochmals daran, dass seit 2018 die Lohnzahlung in bar **nicht mehr möglich** ist. Die Lohnzahlung muss **bargeldlos** erfolgen, also durch **Überweisung** auf das Bankkonto des Mitarbeiters oder mittels **Schecks**. Eine Unterschrift auf dem Lohnstreifen gilt nicht mehr als Bestätigung der erfolgten Lohnzahlung!

Bei Missachtung ist eine Strafgebühr von € 1.000 bis € 5.000 vorgesehen.

Diese Regelung gilt nicht für Hausangestellte, Studienbörsen und Ferialpraktikanten sowie für Spesenvergütungen!

Unsere Empfehlung: Überweisung

Die Überweisung ist das sicherste, schnellste und kostengünstigste Zahlungssystem. Verlangen Sie von jedem Mitarbeiter den IBAN-Bank Kodex und leiten Sie diesen an uns weiter. Gerne liefern wir Ihnen mit den monatlichen Lohnabrechnungen die Nettoliste mit IBAN Bank Kodex auf Papier und/oder auf Wunsch auch als digitale Datei für den Import im Home-Banking.

5. Lohnstreifen ins Online Portal? - Nutzen auch Sie diese Möglichkeit!

Wir haben die Möglichkeit, die Lohnstreifen Ihrer Mitarbeiter für Sie als Arbeitgeber, sowie für jeden Ihrer Mitarbeiter in unser Online Portal zu stellen. Die Lohnstreifen sind somit für Sie als Arbeitgeber und für jeden Mitarbeiter mit eigenen persönlichen Zugangsdaten jederzeit abrufbar, auch als „App“ über das Smartphone. Damit gewähren Sie zum einen den **bestmöglichen Datenschutz** und erfüllen gleichzeitig **Ihre Pflicht zur Übergabe der Lohnstreifen**.

Viele unserer Kunden nutzen diese Möglichkeit seit geraumer Zeit und sind davon begeistert!

